



COYERO GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Letzte Änderung am 12. Mai 2019.

Wichtig: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") gelten für alle Ingenieur- bzw. Entwicklungsleistungen der COYERO GmbH ("COYERO", "wir" oder "uns"), die für Sie ("Kunde" oder "Sie" oder "Käufer") im Rahmen eines Auftrages erbracht werden und bilden einen rechtsgültigen Vertrag zwischen der COYERO GmbH, einer nach österreichischem Recht organisierten und bestehenden Gesellschaft mit Sitz in Lakeside B07, 9020 Klagenfurt, Österreich, die beim Landesgericht Klagenfurt unter der Nummer FN 507296 z eingetragen ist. Wenn Sie eine natürliche Person sind, die diese Bedingungen im Namen eines Unternehmens oder einer juristischen Person akzeptiert, dann binden Sie das Unternehmen oder die juristische Person an diese Bedingungen und erklären und garantieren, dass Sie die volle Befugnis und Autorität dazu haben. COYERO kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung ändern.

BITTE LESEN SIE DIESE BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, UM SICHERZUSTELLEN, DASS SIE JEDE BESTIMMUNG VERSTEHEN.

1. Akzeptanz

Alle Angebote von COYERO sind innerhalb ihrer Bindungsfrist von 30 Tagen verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Alle Bestellungen, die bei COYERO oder einer seiner Niederlassungen aufgegeben werden, werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch COYERO wirksam, was zu einem Liefervertrag führt, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COYERO gelten. Ein solcher Liefervertrag schließt die Anwendung von Einkaufsbedingungen in Bestellformularen oder sonstiger Korrespondenz des Käufers ausdrücklich aus.

Ingenieur- bzw. Entwicklungsleistungen, die von COYERO im Sinne dieser Bedingungen erbracht werden, sind mit den führenden 8 Zeichen "COY-ENG" am Anfang einer Produktnummer gekennzeichnet, die auf allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen von COYERO an den Käufer angegeben ist.

2. Preise

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO (€). Bei Angeboten und Auftragsbestätigungen in Fremdwährung sind die Preise nur so lange an die jeweilige Fremdwährung gebunden, wie sich der Wechselkurs gegenüber dem EURO (€) zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Lieferdatum nicht um mehr als +/- 2 % geändert hat. COYERO behält sich das Recht vor, bei Abweichungen von mehr als +/- 2 % einen neuen Preis entsprechend der Änderung des Wechselkurses für die zum Zeitpunkt der Änderung ausstehenden Lieferungen festzulegen.

3. Lieferbedingungen

COYERO behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Alle Preise verstehen sich ab Werk COYERO Hauptgeschäftssitz, unversichert, unverzollt, einschließlich Verpackung.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto und spesenfrei zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Auftraggeber erst nach Vertragsschluss bekannt werden, können zur sofortigen Fälligkeit aller ausstehenden Zahlungen führen und COYERO mit einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Überfällige Zahlungen werden nachträglich mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 Euro und einem Verzugszinssatz von 7 Prozentpunkten zusätzlich zum Zinssatz der EZB MRO (European Central Bank Main Refinancing Operations) berechnet.

5. Lieferzeit, Auftragsänderung

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Ein einseitiges Widerrufsrecht besteht nicht für eine bestätigte Bestellung. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, Minderlieferung oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen. Unvorhersehbare Ereignisse, die ohne Verschulden von KOYERO eintreten, oder außergewöhnliche Ereignisse bei KOYERO oder seinen Unterauftragnehmern oder andere für KOYERO nicht vorhersehbare Hindernisse berechtigen KOYERO, den Liefertermin um einen Zeitraum hinauszuschieben, der dem durch ein solches Ereignis oder eine solche Behinderung entstandenen Zeitverlust entspricht. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, alle Produkte zu kaufen, die aufgrund der erteilten Bestellung bereits fertig gestellt oder begonnen wurden. Ungeachtet dessen kann COYERO Nachforderungen oder Schadenersatzansprüche wegen verminderter Abnahmemenge geltend machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen bleiben die Produkte Eigentum von COYERO. Der Käufer erwirbt durch den Einbau der Produkte in andere Geräte keine Schutzrechte. Die Verarbeitung der von COYERO gelieferten Produkte erfolgt im Auftrag von COYERO. Verarbeitet der Käufer die Produkte in Fremdware, so wird COYERO Miteigentümer an den neu entstandenen Waren, und zwar nach dem Verhältnis der Werte seiner Produkte zu denen der gemeinsam genutzten Fremdprodukte. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die gelieferte Ware oder die durch deren Verarbeitung im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit entstandenen Produkte unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Käufer alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte an KOYERO ab. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. COYERO ist berechtigt, das Vorbehaltseigentum zu sichern, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn er das Vorbehaltseigentum unsachgemäß behandelt oder mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät. Die Durchführung der

Rückgabe und Sicherung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Verpflichtungen des Käufers, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

7. Patent- und Urheberrechte

Der Käufer stellt COYERO von allen Kosten oder Verlusten frei, die sich aus der Verletzung von Patent- oder Urheberrechten und aus der Einhaltung von Designs, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers ergeben. Durch den Verkauf eines Produkts an den Käufer wird COYERO in keinem Fall ein Patentrecht an den Käufer übertragen. COYERO verpflichtet sich, den Käufer schadlos zu halten, wenn Ansprüche aus der Verletzung eines im Land des Geschäftssitzes von COYERO geltenden Patents oder Urheberrechts gegen den Käufer geltend gemacht werden und der Käufer COYERO unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informiert hat. COYERO behält sich das Recht vor, geeignete Verteidigungsmittel, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, zu wählen. Sollte es dem Käufer nicht möglich sein, die Produkte unter angemessenen Umständen zu verwenden, beschränkt sich die Haftung von COYERO darauf, das Produkt entweder so zu ändern oder zu ersetzen, dass es keine Verletzung von Patentrechten darstellt, oder nach eigenem Ermessen noch nicht eingeführte Produkte zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten. COYERO haftet nicht für Ansprüche, die auf einer Verletzung von Schutzrechten beruhen, die sich aus einer vertragswidrigen Verwendung des Produkts ergeben.

8. Software

Software gilt als eine Reihe von Softwareprogrammen, zugehörigen Dokumenten und allen nachfolgenden Ergänzungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Applets, Fotos, Animationen, Videos, Audio, Musik und Text, die in die Software integriert sind, sind Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen von COYERO. Der Käufer hat nur die Rechte an der Software, die im Rahmen der im Liefervertrag definierten Ingenieurleistungen geliefert wird. Sofern keine besonderen Definitionen getroffen werden, erhält der Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. COYERO wird unter keinen Umständen Zugang zum Quellcode der Software gewähren, es sei denn, im Liefervertrag ist für den Käufer etwas anderes festgelegt. Alle anderen Rechte verbleiben bei COYERO bzw. dem Programmautor.

Die Software kann dem Käufer für eine bestimmte Anzahl von Einheiten und/oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzern lizenziert werden, beide abhängig von der Bestellung, nur für die von Käufern benannten Geräte auf der von Käufern benannten Website zusammen mit den Autorisierungs-codes nur für den internen Gebrauch "Lizenzierte Programme"). Im Zusammenhang mit diesen Begriffen bezeichnet man auch bestimmte Geräte: (i) einen einzelnen Server (der sich an der bezeichneten Stelle befindet) mit einer CPU, die durch Seriennummer, Host-Identifikator, Ethernet-Adresse oder MAC-Adresse identifiziert wird, auf der die Lizenzprogramme gespeichert sind, oder (ii) einen Computer oder eine Workstation, die sich an der bezeichneten Stelle befindet und durch ihre Seriennummer, Host-Identifikator-Nummer, Ethernet-Adresse oder MAC-Adresse identifiziert wird, wo die Lizenzprogramme installiert und nur bei der Ausgabe eines elektronischen "Schlüssels" verwendet werden. Die benannten Geräte müssen von einem Hersteller, einer Marke und einem Modell stammen und

die Konfiguration, Kapazität (d.h. Hauptspeicher / Datenspeicher), Versionsstand der Betriebssoftware und Voraussetzungen und gemeinsame Anforderungen aufweisen, die in der Dokumentation als notwendig oder wünschenswert für den Betrieb der Software vorgeschrieben sind. Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Bedingungen die spezifische Adresse der Einrichtung des Käufers, die aus einem oder mehreren Gebäuden in einem Umkreis von einer Meile um die benannte Ausrüstung besteht, auf der die Software und ihre Komponenten installiert sind. Der Käufer muss sicherstellen, dass die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der COYEROs Dritten oder Drittländern nicht zugänglich ist.

9. Handelsakzeptanz

Die für den Käufer erbrachten Ingenieurleistungen, die zu gelieferten Gegenständen ("Deliverables") führen, sind vom Käufer zu übernehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Die Abnahmeprüfung ist vom Käufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Lieferdatum durchzuführen und unterliegt dem Liefervertrag gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen. Verzögert sich die Übernahme durch Umstände, die COYERO nicht zu vertreten hat, so gilt die schriftliche Mitteilung der Versandbereitschaft durch COYERO an den Käufer als Liefertermin. Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung über die Unmöglichkeit der Abnahme durch den Käufer innerhalb der Abnahmefrist, gelten die Ingenieurleistungen als abgenommen. Kriterien für die Annahme oder Ablehnung sind die gemeinsam vereinbarten Spezifikationen oder Prüfbedingungen oder der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Liefervertrag.

10. Gewährleistung

COYERO garantiert, dass seine materiellen technischen Artikel mit Ausnahme von Software und Prototypen frei von Material- (falls zutreffend) und Verarbeitungsfehlern bei normalem Gebrauch in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrages zwischen dem Käufer und COYERO sind, der für die Ingenieurdienstleistungen gilt welche Basis diese materiellen technischen Artikel sind. Die Verpflichtungen von COYERO aus dieser Garantie werden nach eigenem Ermessen durch Reparatur, Austausch oder Gutschrift fehlerhafter materieller Gegenstände (falls zutreffend) erfüllt. Der Käufer hat COYERO eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen; weigert sich der Käufer, diese Frist zu gewähren, wird COYERO von der Gewährleistung befreit. Die Gewährleistungsfrist für materielle technische Gegenstände mit Ausnahme von Software beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Abnahme der von COYERO gelieferten Gegenstände (siehe Ziffer 9). COYERO garantiert, dass seine Software ihre Programmieranweisungen in Übereinstimmung mit der Dokumentation ausführt, wenn sie ordnungsgemäß auf der Zielhardware installiert ist. Aufgrund der Komplexität der Software garantiert COYERO nicht, dass der Betrieb der Software unterbrechungsfrei oder fehlerfrei ist. Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt dreißig (30) Tage ab dem Datum der Lieferung. Der Käufer hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Lieferung der Produkte COYERO schriftlich und unter Angabe ausreichender Gründe anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind COYERO unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich und unter Angabe ausreichender Gründe mitzuteilen. Unterbleibt eine solche unverzügliche Mitteilung, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Gegenstände nach ihrer Abnahme unsachgemäß oder nicht den von COYERO empfohlenen

Anweisungen und/oder Dokumentationen entsprechend behandelt werden. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung von COYERO angenommen. Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs trägt COYERO die Transportkosten. Ein Garantiefall verlängert nicht die anfängliche Garantiezeit von 12 Monaten für materielle technische Artikel und 30 Tagen für Software. Im Falle unberechtigter Reklamationen hat der Käufer COYERO alle Kosten zu erstatten, die sich aus solchen Reklamationen ergeben. Jegliche Ansprüche des Käufers über die Verpflichtungen aus dieser Garantie hinaus sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung für die gelieferte Software, die auf Ingenieurleistungen im Rahmen eines Liefervertrages zwischen COYERO und dem Käufer basiert, ist frei von jeglicher Gewährleistung.

11. Sonstige Angelegenheiten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus einem Liefervertrag nach den Absätzen 2 und 3 ist der Ort der Handelsregistereintragung von COYERO, auch wenn Lieferungen durch eine Niederlassung von COYERO erfolgt sind. Für alle Lieferverträge gilt ausschließlich das Recht des Firmensitzes von COYERO. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus solchen Lieferverträgen nur mit schriftlicher Zustimmung von COYERO übertragen. Der Käufer haftet für die Einhaltung der Kontrollvorschriften eines Landes bis hin zum Endverbraucher und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, COYERO völlig schadlos zu halten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.